

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:05 Uhr

Sitzung-Nr: 03/gr/013/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 12.12.2016
 im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 66, 76857 Albersweiler
 stattgefundene 13. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Albersweiler

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Ernst Spieß	
-------------	--

Beigeordnete und Ratsmitglied

Nadja Messerschmidt	
---------------------	--

Ratsmitglieder

Hans Bosch	
Markus Doll	
Dr. Christoph Hoffmann	
Andreas Neu	
Werner Schenck	
Sieglinde Schwenck	
Wolfgang Wagner	
Julia Weiter	
Thomas Kiefer	
Petra Ritter	
Rudi Ritter	
Ute Rung	ab 19.45 Uhr
Dr. Christian Kopp	
Jakob Kopp	
Manfred Siener	

Ferner sind anwesend

Karl-Heinz Bosch	bis 19.20 Uhr
------------------	---------------

Schriftführer

Sabine Sarter	
Stefanie Tschirner	

Abwesend:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Forstangelegenheiten
 - 2.1 Beratung und Beschlussfassung über den Forsthaushaltsplan 2017
 - 2.2 Beratung und Beschlussfassung über forstwirtschaftliche Maßnahmen im Jahr 2017
- 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz)

- hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 03/098/V/232/2016
- 4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017/2018
Vorlage: 03/099/V/258/2016
- 5 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld-, Weinbergs- und Waldwege für 2017/2018
Vorlage: 03/100/V/259/2016
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Festinstallierung der Werbetransparente des Handballsportvereins und des Tischtennisvereins in der Löwensteinhalle
- 7 Beratung und Abstimmung über den Verkauf des alten Räumschildes und des Häckslers
- 8 Beratung und Abstimmung über vorliegende Bauanträge und Bauvoranfragen und das gemeindliche Vorkaufsrecht
- 9 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 23.06.2014, Tagesordnungspunkt 5
Vorlage: 03/101/I/151/2016
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung
Vorlage: 03/102/I/152/2016
- 11 Erhebung von Erschließungsbeiträgen „In den Ziegeläckern“ (Weinstraße); Kostenspaltung Straßenbeleuchtung
Vorlage: 03/097/IV/926/2016
- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 12.1 Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Bauplatzes im Baugebiet "Am Heerweg"
- 12.2 Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Grundstückes
- 13 Auftragsvergaben
- 14 Informationen des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten / Verschiedenes
- 19 Bekanntgabe der Beschlüsse, die nichtöffentlich gefasst wurden

A. Öffentlicher Teil

1 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende übergab hierzu das Wort an den Revierleiter Karl-Heinz Bosch, welcher den Forstwirtschaftsplan vorstellte.

Der Forstwirtschaftsplan 2017 schloss im Ergebnis mit 27.900,00 € ab.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Forstwirtschaftsplan 2017

2 Forstangelegenheiten

2.1 Beratung und Beschlussfassung über den Forsthaushaltsplan 2017

2.2 Beratung und Beschlussfassung über forstwirtschaftliche Maßnahmen im Jahr 2017

Ortsbürgermeister Spieß erläuterte dem Gemeinderat, dass bei dem letzten Waldbegang auf zwei Maßnahmen aufmerksam gemacht wurden.

1. Maßnahme Großthal (fällen verschiedener Bäume die eine Gefahr für die angrenzenden Häuser darstellen)
2. Maßnahme Breitbusch (angrenzende verwilderte und verbuschte Wiesen wieder in den ursprünglichen Stand zurückzuführen – ökologischer Gedanke)

Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig die beiden vorgenannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Vorlage: 03/098/V/232/2016

Sachverhalt:

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017/2018

Vorlage: 03/099/V/258/2016

Sachverhalt:

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Albersweiler sind derzeit wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A	-	300 v.H.
-	Grundsteuer B	-	365 v.H.
-	Gewerbesteuer	-	380 v.H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A	-	300 v.H.
-	Grundsteuer B	-	365 v.H.
-	Gewerbesteuer	-	365 v.H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinde erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z.B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u.a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze sind in diesem Zusammenhang nicht definiert.

Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) oder die landesdurchschnittlichen Steuersätze sein.

Im Genehmigungsschreiben zum Doppelhaushalt 2015/2016 vom 21.09.2015 stellt die Kommunalaufsicht auf Grund der äußerst defizitären Haushaltslage „eine außerordentlich negative und dramatische Entwicklung für die Ortsgemeinde Albersweiler“ sowie „eine äußerst angespannte Haushalts- und Finanzlage“ fest. Die Aufsichtsbehörde bezeichnet in diesem Schreiben „die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde als nicht mehr gegeben“. Sparsame Wirtschaftsführung bleibe weiterhin oberstes Gebot.

In diesem Zusammenhang sind deshalb die Realsteuerhebesätze 300/365/380 v.H. einer Betrachtung zu unterziehen, die zwar in zwei Fällen auf Höhe und in einem Fall über den jeweiligen Nivellierungssätzen 300/365/365 v.H., aber immer noch unter den landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen liegen. Diese belaufen sich zwischenzeitlich auf 318v.H. bei der Grundsteuer A, 395 v.H. bei der Grundsteuer B und 385 v.H. bei der Gewerbesteuer.

Die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinde Albersweiler sind letztmals 2012 bei der Grundsteuer A (von 290 auf 300 v.H.), 2014 bei der Grundsteuer B (von 360 auf 365 v.H.) und 2012 bei der Gewerbesteuer (von 360 auf 380 v.H.) angehoben worden.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die Steuersätze des Landesdurchschnitts hätte:

Steuerart	Steueraufkommen gem. Veranlagungen 2016 (Stand 18.10.2016)		Steueraufkommen bei Anpassung an den Landesdurchschnitt		Veränderung
	Hebesatz v. H.	Betrag €	Hebesatz v. H.	Betrag €	
Grundsteuer A	300	rd. 7.700	318	rd. 8.100	+ 400

Grundsteuer B	365	rd. 189.000	395	rd. 204.500	+ 15.500
Gewerbsteuer	380	rd. 265.500	385	rd. 269.000	+ 3.500

Die Mehrerträge aus einer Anhebung der Steuersätze würden **in voller Höhe** im Haushalt der Ortsgemeinde Albersweiler verbleiben.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat mit 10 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, die Realsteuerhebesätze ab 2017 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	-	318 v.H.
Grundsteuer B	-	395 v.H.
Gewerbsteuer	-	385 v.H.

5 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld-, Weinbergs- und Waldwege für 2017/2018
Vorlage: 03/100/V/259/2016

Sachverhalt:

Zur rechtzeitigen Durchführung der Hauptveranlagung 2017 ist es erforderlich, noch im Laufe des Jahres 2016 einen Beschluss über den Beitragssatz Feld-, Weinbergs- und Waldwege zu fassen. In 2016 betrug der Beitrag 75,-- € je ha. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei gleichbleibendem Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig, den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege auf 75,00 € je ha festzusetzen.

6 Beratung und Beschlussfassung über die Festinstallierung der Werbetransparente des Handballsportvereins und des Tischtennisvereins in der Löwensteinhalle

Ortsbürgermeister Spieß verwies auf die Sitzung vom 19.09.2016 (TOP 4) und die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 20.10.2016.

Die Vereine sehen sich derzeit nicht in der Lage den Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich der Forderungen – Anbringung der Werbebanner auf Dibond-Platten 2 mm und der einheitlichen Höhe von maximal 90 cm – umzusetzen.

Eine Umsetzung der v.g. Forderungen ist aus Sicht der Vereine erst bei neuen Vertragsabschlüssen mit den Werbepartnern möglich.

Sie bitten die derzeitig verwendeten Werbebanner (Untergrund Planen, Höhe ca. 1 m) anbringen zu dürfen. Die Anbringung soll auf Lattenrahmen erfolgen.

Bei neuen Vertragsabschlüssen mit den Werbepartnern werden die Vorgaben des Gemeinderates s.o. beachtet.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig bei einer Enthaltung die Genehmigung für die Festinstallierung der Werbetransparente des Handballsportvereins und des Tischtennisvereins in der Löwensteinhalle.

7 Beratung und Abstimmung über den Verkauf des alten Räumschildes und des Häckslers

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig den Verkauf des alten Räumschildes und des Häckslers zu einem Preis i.H.v. 1.000,00 €

8 Beratung und Abstimmung über vorliegende Bauanträge und Bauvoranfragen und das

gemeindliche Vorkaufsrecht

Der Vorsitzende stellte den Antrag TOP 8 in den nichtöffentlichen Teil zu verschieben.

Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

9 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 23.06.2014, Tagesordnungspunkt 5 Vorlage: 03/101/I/151/2016

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.07.2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in Kraft getreten. In Folge dessen wurde die Gemeindeordnung in verschiedenen Bereichen – insbesondere im Bereich Öffentlichkeit von Sitzungen – geändert. Dies wiederum machte eine Anpassung der Mustergeschäftsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung unabdingbar. Zwischenzeitlich liegt die überarbeitete Fassung der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes vor.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.06.2014 die damals gültige Mustergeschäftsordnung beschlossen hat, ist dieser Beschluss auf Grund der v.g. Änderung aufzuheben und die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die am 23.06.2014 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Geschäftsordnung aufzuheben.

10 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung Vorlage: 03/102/I/152/2016

Sachverhalt:

Entgegen der Regelungen nach einer Kommunalwahl, wonach die Geschäftsordnung, sollte sie vom Gemeinderat nicht explizit beschlossen werden, automatisch nach 6 Monaten als angenommen gilt (§37 Abs. 2 GemO), ist die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der beiliegende Entwurf entspricht der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

(Beschlussfassung: 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder).

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig beiliegende Mustergeschäftsordnung

11 Erhebung von Erschließungsbeiträgen „In den Ziegeläckern“ (Weinstraße); Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Vorlage: 03/097/IV/926/2016

Sachverhalt:

Bei der Straßenbeleuchtung im v. g. Gebiet handelt es sich um eine Erschließungsmaßnahme für deren Abrechnung das Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung sowie die Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Albersweiler vom 12.04.1988 anzuwenden ist.

Gemäß § 7 Nr. 8 der Erschließungsbeitragssatzung kann nach Beschlussfassung des Gemeinderates für die Straßenbeleuchtungsanlagen gesondert ein Teilbetrag erhoben werden (Kostenspaltung).

Nach kurzer Diskussion beschloß der Gemeinderat einstimmig TOP 11 abzusetzen und im Jahr 2017 neu darüber zu beraten und beschließen.

12 Grundstücksangelegenheiten

Der Vorsitzenden stellte den Antrag TOP 12 in den nichtöffentlichen Teil zu verschieben.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

12.1 Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Bauplatzes im Baugebiet "Am Heerweg"

12.2 Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Grundstückes

13 Auftragsvergaben

Kein Anfall.

14 Informationen des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten / Verschiedenes

- a) Entgelt für Glascontainer-Stellplatzreinigung (3 Stellplätze á 900,00 € = 2.700,00 €)
- b) Geschichts- und Wirtschaftschronik auf dem RÜB (Queichstraße) wird durch die Kunstgrafik GmbH MEKA erneuert.
- c) Verwarnungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
 - 2015 = 78
 - 2016 bis Ende Juni = 19
- d) Umlage nach § 204 LFAG zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“
 - Anteil Albersweiler = 3.709 €
- e) Die Kursangebote für das kommunale Ehrenamt – Kursangebote 2017 – von der Kommunalakademie liegen vor. Interesse bei Herrn Spieß anmelden.
- f) Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Leistungen aus dem kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz liegt vor. Albersweiler erhält für das Haushaltsjahr 2016 12.469,00 €
- g) Einstellung von Strafanzeigen
 - 2 Anzeigen wurden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt
 - Außengelände Kita
 - Spielplatz Kita
- h) Einbruch Kita am 17./18.10.2016. – Laptop entwendet, Bargeld, Schaden rd. 500,00 €. Strafanzeige wurde gestellt.
- i) Herr Kiefer wünscht, dass in einer der nächsten Sitzungen die Kosten für die Überrankungssysteme über Straßen im Ortsbereich dargelegt werden.

19 Bekanntgabe der Beschlüsse, die nichtöffentlich gefasst wurden

Der Ortsbürgermeister gab alle die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse bekannt.
Der Gemeinderat hat allen zugestimmt.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin